

Anmeldung

Offene Ganztagschule St. Georg

Hiermit melde ich mein Kind _____

geboren am: _____ ab dem: _____

zu folgender Betreuung der Arbeiterwohlfahrt gGmbH Jugend- und Familienhilfe an:

Betreffendes bitte ankreuzen!

Betreuungsart	Kosten monatlich	
Frühbetreuung (7Uhr – 8 Uhr)	20,00 €	<input type="checkbox"/>
Mittagsbetreuung (12/13 Uhr – 14.30 Uhr)	25,00 €	<input type="checkbox"/>
Nachmittagsbetreuung (12/13 Uhr – 16 Uhr)	55,00 €	<input type="checkbox"/>
Komplettangebot	75,00 €	<input type="checkbox"/>
Mittagessen (wird gesondert abgerechnet)	4,50 €	<input type="checkbox"/>
mein Kind nimmt regelmäßig am Mittagessen teil		<input type="checkbox"/>
mein Kind nimmt nur nach Voranmeldung am Mittagessen teil		<input type="checkbox"/>
Sozialstaffel		<input type="checkbox"/>
Bildung und Teilhabe		<input type="checkbox"/>
Geschwisterermäßigung		<input type="checkbox"/>

Die Beiträge sind in den Monaten September bis Juni per Lastschriftverfahren zu entrichten. In den Monaten Juli und August wird keine Benutzungsgebühr für fest angemeldete Kinder erhoben (ein Jahr durchgehend).

Die Anmeldung ist verbindlich für ein Schuljahr/Schulhalbjahr.

Name der/des Erziehungsberechtigten: _____

Straße, Hausnummer: _____

Postleitzahl, Ort: _____

Telefon: _____ Handy: _____

Mit der Anmeldung erkenne ich die Satzung und Hausregeln der Offenen Ganztagschule an.

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Name des Kindes: _____

Zutreffendes bitte ankreuzen!

- Mein Kind darf allein nach Hause gehen.
- Mein Kind darf nach Ende des gebuchten Betreuungsangebots allein auf dem Schulhof ohne Aufsichtsperson der Offenen Ganztagschule warten, bis es abgeholt wird.

Folgende Personen sind bevollmächtigt, mein Kind abzuholen:

Name	Vorname	Telefonnummer
------	---------	---------------

Name	Vorname	Telefonnummer
------	---------	---------------

Folgende Personen dürfen mein Kind **nicht** abholen:

Name	Vorname	Telefonnummer
------	---------	---------------

Name	Vorname	Telefonnummer
------	---------	---------------

Das sollten wir noch über Ihr Kind wissen (Allergien, Medikamente, Unverträglichkeiten):

Ort, Datum

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

Einverständniserklärung

Name, Vorname des Kindes: _____ geboren am _____

Hiermit erkläre ich mich einverstanden, dass Fotos von meinem Sohn/ meiner Tochter gemacht/erstellt werden dürfen.

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Ich erkläre mich ebenfalls damit einverstanden, dass Fotos und Texte auf denen mein Sohn/ meine Tochter zu sehen ist/ erwähnt wird, für folgende Zwecke verwendet werden darf:

Ausstellung in den Räumlichkeiten der Offenen Ganztagschule.

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Veröffentlichung auf der schuleigenen Homepage.

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Für Berichte in der öffentlichen Presse.

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Ich erkläre mich **nicht** damit einverstanden, dass Fotos und Texte von meinem Sohn/ meiner Tochter verwendet/erstellt werden dürfen.

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Allgemeine Informationen zum Besuch der Offenen Ganztagschule St.- Georg

Im Folgenden möchten wir Ihnen ein paar allgemeine Informationen zum Besuch der OGS St.- Georg an die Hand reichen:

Zuerst unsere Kontaktdaten:

Offene Ganztagschule St.- Georg

Raimon Raske

Bürgermeister- Vehrs- Straße 13- 15

25746 Heide

Tel.: 0481 - 421 188 8

Mobil: 0175 - 188 779 9

E-Mail: raimon.raske@awo-sh.de oder raimon.raske@sgs-heide.org

- Wenn Sie ein Anliegen haben, nehmen Sie gerne jederzeit zu uns Kontakt auf. Während der Frühbetreuungszeiten melden Sie sich bitte auf dem Festnetz und zu allen anderen Zeiten auf dem Handy oder per Email. Wir bitten Sie, uns nach Möglichkeit nicht in der Zeit von 12:00 – 14:30 anzurufen.
- Eine Krankmeldung oder eine Nichtteilnahme am Mittagessen muss bis 8:00 Uhr durch die Eltern oder Erziehungsberechtigten entweder telefonisch (Festnetz) oder per WhatsApp bei uns erfolgen. Ansonsten müssen wir das Mittagessen in Rechnung stellen.
- Die Lernzeit (13:40 Uhr – 14:30 Uhr) ist keine Abholzeit, da es den Ablauf und die Konzentration der Kinder stört. Holen Sie Ihr Kind bitte vor oder nach der Lernzeit ab. Obwohl wir uns darum bemühen, dass Ihre Kinder die Hausaufgaben komplett und richtig während der Lernzeit erledigen, besteht keine Garantie auf Vollständigkeit. Insbesondere Hausaufgaben, die einen Onlinezugang erfordern, können vor Ort (noch) nicht erledigt werden. Auch das Lernen für Klassenarbeiten obliegt ausdrücklich den Eltern. Wir bitten Sie, täglich die Logbücher zu kontrollieren.
- Am Freitag findet keine Lernzeit statt, da viele Kinder kaum Hausaufgaben bekommen und schnell nach Hause wollen.
- Wir benötigen von Ihnen eine Mitteilung, wenn Ihr Kind einmal anders als sonst üblich die OGS verlässt oder abgeholt wird. Gerne können Sie uns hierfür per WhatsApp kontaktieren.
- Die Offene Ganztagschule ist an Schultage gebunden. An Schulentwicklungstagen, beweglichen Ferientagen oder Feiertagen findet keine Betreuung seitens der OGS statt. In

den Ferien (Ostern, Sommer und Herbst) bietet die AWO eine gesonderte, extra kostenpflichtige Betreuung an. Hierfür erhalten Sie von uns nach Bedarf Anmeldeunterlagen. Eine Anmeldung für die Ferienbetreuung muss bis spätestens vier Wochen vor den jeweiligen Ferien erfolgen.

- Falls Ihr Kind nach der Lernzeit noch an einer AG teilnimmt, holen Sie es bitte auch erst zum Ende der AG (i.d.R. 15:45Uhr) ab. Wir versuchen, in Kooperation mit der Schule und der Musik Schule täglich mehrere Angebote anzubieten. Hierbei werden in der Regel ein sportliches und ein eher ruhiges Angebot gemacht.
Wenn sich Ihr Kind für eine AG anmeldet, so gilt diese Anmeldung für das gesamte Schulhalbjahr. Ein Wechsel ist nur in Ausnahmefällen möglich.
- Kündigungen der OGS Betreuung oder die Verringerung des Betreuungsumfangs sind jeweils zum Halbjahreswechsel möglich. Eine Erhöhung des Betreuungsumfangs ist jederzeit möglich. Wir weisen darauf hin, dass Ihre Kinder unter Umständen zeitweise oder auf Dauer vom Besuch der OGS ausgeschlossen werden können.
- Falls Sie Leistungen vom Jobcenter, Wohngeld oder Kindergeldzuschuss bekommen, benötigen wir regelmäßig aktuelle Leistungsbescheide und entsprechende Bildungs- und Teilhabegutscheine. Wir sind uns bewusst, dass es manchmal etwas länger dauert, die Entsprechenden Unterlagen von den Behörden zu bekommen. Wir müssen dennoch darauf hinweisen, dass wir bei fehlenden Bescheiden/ Gutscheinen die Kosten für Betreuung und Mahlzeiten von Ihnen einfordern werden.
- Last, but not least: Wenn Sie Fragen, Lob oder Kritik haben, nehmen Sie bitte zuerst mit uns Kontakt auf.

Satzung für die Teilnahme an der Offenen Ganztagschule der St.-Georg-Schule

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein - in der jeweils geltenden Fassung - wird nach Beschlussfassung der Ratsversammlung der Stadt Heide vom 08.05.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Stadt Heide betreibt ab dem Schuljahr 2014/15 an der St.-Georg-Schule eine Offene Ganztagschule.
2. Die Offene Ganztagschule verfolgt das Ziel, Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen unter einem Dach zusammenzuführen. Die Schule wird damit zu einem ganztägig geöffneten Haus des Lebens und des Lernens.
3. Die St.-Georg-Schule und die Stadt Heide sind berechtigt, zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung die notwendigen Daten der Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigten zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen.
4. Alle Arbeiten, die mit der Verwaltung der Offenen Ganztagschule zu tun haben, werden der AWO Schleswig-Holstein gGmbH zur Wahrnehmung übertragen.

§ 2 Teilnahme am Angebot, Aufnahme

1. Die Anmeldung zu den außerunterrichtlichen Angeboten an der Offenen Ganztagschule ist freiwillig. Die Aufnahme ist in der Regel unbefristet und endet automatisch mit dem Schulabgang des Kindes bzw. mit einer Kündigung gem. § 5 dieser Satzung.
2. An den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze grundsätzlich alle Schülerinnen und Schülern der städtischen Schulen teilnehmen. Schülerinnen und Schüler der St.-Georg-Schule, die den regulären Unterricht besuchen, sind bei der Aufnahme vorrangig zu berücksichtigen.
Die Beförderung der Kinder zur Offenen Ganztagschule ist von den Erziehungsberechtigten sicherzustellen.
Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Besuch der Offenen Ganztagschule.

Die außerunterrichtlichen Angebote gelten als schulische Veranstaltungen.

§ 3

Öffnungszeiten, Sonderdienste

1. Die Regelbetreuungszeit umfasst montags bis donnerstags die Zeit nach Unterrichtsschluss bis 16.30 Uhr. Freitags findet eine Betreuung nach Unterrichtsschluss bis 15.00 Uhr statt. Von Montag bis Freitag wird eine Frühbetreuung ab 7.00 Uhr eingerichtet.
2. Kann die Betreuung aufgrund behördlicher Anordnungen, höherer Gewalt oder aus anderen zwingenden Gründen tatsächlich nicht durchgeführt werden oder muss der Betrieb eingeschränkt werden, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung oder auf Schadenersatz. Eine Erstattung der Benutzungsgebühr erfolgt nicht.

§ 4

Anmeldung zur Offenen Ganztagschule

1. Die Aufnahme einer Schülerin/eines Schülers erfolgt auf schriftlichen Antrag der/des Erziehungsberechtigten. Der Antrag ist an die Leitung der Offenen Ganztagschule AWO Schleswig-Holstein gGmbH zu richten. Diese/r entscheidet dann in Abstimmung mit der Stadt Heide und der Schulleiterin/dem Schulleiter nach pädagogischen und sozialen Gesichtspunkten über die Aufnahme der Schülerin/des Schülers.
2. Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung sowie das Ganztagschulkonzept der St.-Georg-Schule an.

§ 5

Abmeldung und Kündigung

Im laufenden Betreuungsjahr ist eine vorzeitige Abmeldung durch die/den Erziehungsberechtigten, nur in Ausnahmefällen mit einer Frist von einem Monat zum 01. des Folgemonats möglich. Im Regelfall ist eine Kündigung mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Schulhalbjahres oder zum Schuljahresende möglich.

§ 6

Ausschluss eines Kindes

Ein Kind kann zeitweise oder auf Dauer durch die AWO Schleswig-Holstein gGmbH von der Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule ausgeschlossen werden; insbesondere wenn

- a. die Erziehungsberechtigten ihrer Gebührenpflicht nicht nachkommen
- b. die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten von diesen nicht mehr möglich gemacht wird
- c. die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind
- d. das Kind das Angebot nicht mehr oder nicht mehr regelmäßig wahrnimmt
- e. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt.

§ 7 Gebührenpflicht

1. Für die Teilnahme an der Offenen Ganztagschule wird ein Kostenbeitrag in Form einer Benutzungsgebühr nach dieser Satzung erhoben. Diese Benutzungsgebühr wird in 10 monatlichen Teilbeträgen, bei einer verbindlichen Anmeldung für ein Schulhalbjahr/Schuljahr von der AWO Schleswig-Holstein gGmbH erhoben. Sie wird jeweils zum 01. eines Monats für den laufenden Monat fällig. Für die Monate Juli und August wird keine Benutzungsgebühr erhoben.
Die/Der Erziehungsberechtigte/n, auf deren/dessen Antrag die/der Schüler/in aufgenommen wurde, ist/sind zur Zahlung der Benutzungsgebühr verpflichtet. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, haften sie als Gesamtschuldner. Es handelt sich bei der Benutzungsgebühr um eine privatrechtliche Forderung.
2. Mit dem Tag der Anmeldebestätigung für die Offene Ganztagschule entsteht die Pflicht zur Zahlung der Benutzungsgebühr. Die Zahlungspflicht endet mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung nach dieser Satzung (§ 5).

§ 8 Höhe der Benutzungsgebühr

1. Die Benutzungsgebühr beträgt monatlich 55,00 € bei Inanspruchnahme des Angebotes nach Unterrichtsschluss von montags bis donnerstags bis 16.30 Uhr und freitags bis 15.00 Uhr.
2. Die Benutzungsgebühr für die Frühbetreuung beträgt monatlich 20,00 € und für die Kurzzeitbetreuung (bis 14.30 Uhr) 25,00 €.
3. In der Benutzungsgebühr sind die Kosten für das Mittagessen nicht enthalten.

§ 9 Ermäßigungen, Geschwisterermäßigungen

1. Besuchen mehrere Kinder einer Familie zur gleichen Zeit die Offene Ganztagschule, so wird lediglich für ein Kind die volle Benutzungsgebühr erhoben. Für alle weiteren Kinder werden jeweils nur 50 % der monatlichen Benutzungsgebühr erhoben. Für die Ferienbetreuung wird keine Ermäßigung gewährt.
2. Bei Familien mit geringem Einkommen kann auf Antrag eine Ermäßigung gewährt werden. Für die vorzunehmende Einkommensermittlung gelten in Anlehnung die Richtlinien über die Ermäßigung oder Übernahme von Teilnahmebeiträgen oder Gebühren für den Besuch von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen durch den Kreis Dithmarschen als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Sozialstaffelrichtlinien - SozStRL).

Die Ermäßigung gilt längstens für 1 Schuljahr. Nach Ablauf des Jahres muss die Ermäßigung neu beantragt werden. Eine Bescheinigung der Agentur für Arbeit über die teilweise Übernahme der Benutzungsgebühr bzw. der Ablehnung der Benutzungsgebühr ist dem jeweiligen Antrag beizufügen. Ändern sich die bei Ermäßigung zugrunde gelegten Einkommensverhältnisse im laufenden Schuljahr, ist dies unverzüglich mitzuteilen.

3. Bei der Teilnahme an einzelnen Tagen, der Früh- und Kurzzeitbetreuung oder der Ferienbetreuung wird keine Ermäßigung gewährt.

§ 10

Teilnahme am Mittagessen

1. Es besteht die Möglichkeit, am Mittagessen gegen Zahlung eines Kostenbeitrages teilzunehmen.
2. Der Beitrag für das Mittagessen richtet sich nach den erhobenen Preisen des Lieferanten und kann sich daher zwecks Kostendeckung nach vorheriger Ankündigung jederzeit erhöhen.

§ 11

Aufsichtspflicht, Versicherung

1. Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetz (Bürgerliches Gesetzbuch) den Erziehungsberechtigten oder Personensorgeberechtigten, in der Regel den Eltern. Die AWO Schleswig-Holstein gGmbH setzt für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen pädagogisch eingewiesene Mitarbeiter/innen ein.
2. Die Offene Ganztagschule ist Teil des schulischen Konzepts. Die Schüler/innen sind in der Gemeindeunfallversicherung versichert. Versicherungsschutz besteht auf dem jeweils direkten Weg zur Einrichtung und von der Einrichtung nach Hause, sowie in der Einrichtung selbst. Unfälle sind der Leitung der Offenen Ganztagschule unverzüglich mitzuteilen, damit diese ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallkasse Schleswig-Holstein nachkommen kann.
3. Sachdeckungsschutz (Beschädigung, Verlust) besteht im Rahmen des Schulgesetzes durch den Kommunalen Schadenausgleich Schleswig-Holstein.
4. Eine Haftpflichtversicherung besteht nicht über den Schulträger.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für die Teilnahme an der Offenen Ganztagschule der St.-Georg-Schule vom 01.02.2017 außer Kraft.

Heide, 05.06.2019

STADT HEIDE
Der Bürgermeister
gez. Oliver Schmidt-Gutzat
Bürgermeister